

Gesetz vom , mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesumlagegesetz, LGBI. Nr. 73/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBI. Nr. 40/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für das Jahr 2006 mit 7,8 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe festgesetzt.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Vorblatt:

Problem: Im nunmehrigen FAG 2005, welches den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften für die Jahre 2005- 2008 regelt, ist im § 5 leg. cit. die Ermächtigung zur Regelung der Landesumlage für diesen Zeitraum enthalten. Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage nur für das Jahr 2005. Daher ist eine Anpassung der Landesumlage im Landesrecht notwendig. Dies durch Neuregelung für das Jahr 2006.

Ziel: Anpassung des Landesrechtes an die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2005 durch Neuregelung der Landesumlage für das Jahr 2006.

Lösung: Novellierung des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage

Alternative: Keine

Kosten/Erträge: Aus der Neuregelung ergibt sich kein Mehraufwand.

Entwicklung der Erträge aus der Landesumlage:

1980	72,2 Mio. S
1985	79,6 Mio. S
1990	100,6 Mio. S
1995	128,6 Mio. S
1996	153,2 Mio. S
1997	142,9 Mio. S
1998	156,5 Mio. S
1999	159,3 Mio. S
2000	166,1 Mio. S
2001	12,3 Mio Euro
2002	12,5 Mio Euro
2003	12,8 Mio Euro
2004	12,8 Mio Euro

Erläuterungen:

Allgemeine Bemerkungen:

Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage für 2005. Nun soll die Landesumlage für das Jahr 2006 neu geregelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I (§ 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Landesumlage entsprechend der Ermächtigung des § 5 FAG 2005 für das Jahr 2006 neu geregelt und mit 7,8 % der Bemessungsgrundlage, analog zum Jahr 2005, festgelegt.

Zu Art. II:

Die Neuregelung soll am 1.1.2006 in Kraft treten.